

- die Wohnung des Beschuldigten oder andere Gebäude, wo er sich zeitweilig auf hält, wie z. B. die Arbeitsstelle, ungeeignet ist bzw. bei der Vorbereitung der Verhaftung — Auswahl und Festlegung des Ortes — begründete Hindernisse festgestellt werden, die die Festlegung der Wohnung des Beschuldigten als Ort der Verhaftung ausschließen;
- die Verhaftung im Ergebnis einer Fahndung durchgeführt wird. Das trifft z. B. zu, wenn an einem Kontrollpunkt eine zur Verhaftung ausgeschriebene flüchtige Person festgestellt wird. In diesem Fall ist es relativ einfach, vorher die taktischen Varianten des Verhaltens der Kontrollierenden und sichernden Kräfte genau zu bestimmen. Hierzu sind die dazu erlassenen Weisungen und Festlegungen im jeweiligen Territorium exakt zu befolgen.
Eine Verhaftung im Freien kann aber auch im Rahmen der allgemeinen Fahndungskontrolltätigkeit erforderlich werden. Dabei ist jedoch immer zu beachten, daß die Kontrolle der betreffenden Person unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß es sich um die (eine) gesuchte Person handelt und die Verhaftung im Anschluß an die Kontrolle durchgeführt werden muß;
- sich die Verhaftung aufgrund einer unerwarteten Situation ergibt, z. B.: Die Verhaftung des Beschuldigten sollte in der Wohnung erfolgen. Kurz vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte hat aber der Beschuldigte wider Erwarten seine Wohnung verlassen. Da durch das schnelle und überlegte Handeln der VP-Angehörigen der Aufenthaltsort ermittelt wurde, erfolgt daraufhin die Verhaftung in der Nähe der Wohnung in einer Parkanlage.

Für eine Verhaftung im Freien werden in vielen Fällen mehr Kräfte benötigt als bei der Verhaftung in Wohnungen. Das hängt beispielsweise ab von der Beschaffenheit und der Größe des Gebietes, in dem die Verhaftung erfolgen soll, sowie davon, ob natürliche Grenzen vorhanden sind, die gleichzeitig als Begrenzung des Einsatzgebietes dienen können.

Die Möglichkeiten der Absicherung und des Abschneidens möglicher Fluchtwege sind wesentlich schwieriger als das in einem Wohnhaus der Fall ist. So können sich z. B. unbeteiligte Bürger in diesem Gebiet bewegen, auf halten (Straßenpassanten), die die durchzuführende Maßnahme falsch deuten und unbewußt den zu Verhaftenden unterstützen oder evtl, gefährdet werden. Das gewinnt besonders dann an Bedeutung, wenn es sich um einen gefährlichen Rechtsverletzer handelt und dieser möglicherweise auch im Besitz einer Waffe ist.

Die erfolgreiche Durchführung einer Verhaftung im Freien erfordert deshalb:

- gründliche Einschätzung der örtlichen Lage, der Situation, der